

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

25.01.1978

Geschäftszahl

1Ob1/78 (1Ob2/78); 8Ob220/83; 7Ob613/84; 8Ob33/86; 2Ob49/98i; 8Ob318/98t; 5Ob50/99k; 9Ob66/04b; 6Ob70/05w

Norm

ABGB §1323 A;

ABGB §1332;

Rechtssatz

Keine objektiv - abstrakte Berechnung bei Schäden, die in Aufwendungen bestehen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1978/01/25 1 Ob 1/78

Veröff: SZ 51/7

TE OGH 1983/12/15 8 Ob 220/83

Beisatz: Dies gilt auch bei nur leichter Fahrlässigkeit des Schädigers. (T1)

TE OGH 1984/08/30 7 Ob 613/84

Beisatz: Berechnung mit der Differenzmethode. (T2)

TE OGH 1986/06/06 8 Ob 33/86

Auch; Beisatz: Hier: Pflegekosten eines Verletzten. (T3) Veröff: ZVR 1987/128 S 376

TE OGH 1998/02/26 2 Ob 49/98i

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Vom Geschädigten kann jedoch im Rahmen der Schadensminderungspflicht nicht verlangt werden, daß er sich in ein Pflegeheim begibt und nur dessen Kosten vom Schädiger ersetzt werden. (T4)

TE OGH 1999/03/18 8 Ob 318/98t

Auch; Beisatz: Eine objektiv-abstrakte Schadensberechnung kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn die Reparatur vom Geschädigten vorgenommen wurde. Der Geschädigte kann dann nur den eigenen konkreten Aufwand ersetzt verlangen. (T5)

TE OGH 1999/05/26 5 Ob 50/99k

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

TE OGH 2004/09/15 9 Ob 66/04b

Auch; Beis wie T5

TE OGH 2005/08/25 6 Ob 70/05w

Auch; Beisatz: Der tatsächliche Aufwand ist für die Höhe des Ersatzes maßgebend. Der Ersatz ist der Höhe nach mit jenem des notwendigen Aufwands begrenzt. (T6)

Rechtssatznummer

